

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

### Weitere Änderungsvorschläge

## **Berichtigung der deutschen Fassung von Absatz 9.3.2.22.4 und 9.3.3.22.4, Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1</sup>**

### **Antrag**

1. Die Absätze 9.3.2.22.4 a), 3. Spiegelstrich und 9.3.3.22.4 b), 3. Spiegelstrich in der deutschen Sprachfassung wie folgt berichtigen:
  - einer Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks. Wenn die Schiffsstoffliste nach 1.16.1.2.5 Stoffe enthält, für die nach Tabelle C Spalte (17) des Kapitels 3.2, Explosionsschutz erforderlich ist, muss sie mit einer dauerbrandsicheren ~~Flammensperre~~ Flammendurchschlagsicherung und einer Armatur, aus deren Stellung klar erkennbar sein muss, ob sie offen oder geschlossen ist, versehen sein.
2. Die Berichtigung soll noch für das ADN 2015 wirksam werden.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/15 verteilt.

## **Begründung**

3. Die beiden Absätze wurden aufgrund des Antrages der EBU (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/24, Nr. 10) in der 24. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses abgeändert.

4. Dabei wurde der Ausgangstext in der deutschen Fassung des Dokumentes ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/24 fehlerhaft wiedergegeben: „Flammensperre“ statt richtig „Flammendurchschlagsicherung“.

5. Dieser Fehler wurde leider in die Beschlusstexte gemäß Anhang I zum Bericht der Sitzung, CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/50 Add. 1, Seite 14, übernommen.

\*\*\*